



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich 60. Rats-  
sitzung vom 3. September  
2009 beantwortet.**

## **Antwort**

auf die

### **Interpellation Nr. 481 2004/2009**

von René Kuhn

namens der SVP-Fraktion

vom 12. Februar 2009

(StB 576 vom 7. Juli 2009)

### **Läuft alles korrekt ab bei der Vergabe der Standplätze an der Määs?**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Im Zusammenhang mit der Luzerner Herbstmesse hatten im Sommer 2008 Schaustellende gravierende Vorwürfe gegen den Organisationsverantwortlichen der Luzerner Herbstmesse „Määs“ erhoben. Sie hatten ihm unter anderem vorgeworfen, einzelne Schaustellerinnen und Schausteller mit ihren Fahrgeschäften gegenüber anderen bevorzugt zu haben. Der an eine externe Stelle in Auftrag gegebene Bericht kam zum Schluss, dass dem bisherigen Organisationsverantwortlichen für die „Määs“ keine Dienstpflichtverletzungen vorgeworfen werden können. Insbesondere auch bezüglich des Vorwurfs der Bevorzugung hielt der Bericht fest, dass bei keiner der behaupteten und untersuchten angeblichen Ungerechtigkeiten absichtliches Fehlverhalten nachgewiesen werden könne. Der Angeschuldigte wurde damit entlastet.

Die Untersuchung hat allerdings aufgezeigt, dass das heutige Bewilligungsverfahren für die Luzerner Herbstmesse bei den Schaustellerinnen und Schaustellern teilweise auf Unzufriedenheit stösst. Aus diesem Grund und im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Verwaltung anlässlich der Zusammenlegung von Stadt- und Kantonspolizei wurden bezüglich Herbstmesse Organisation und Zuständigkeit neu geregelt.

Zu den einzelnen Fragen:

*Zu 1.:*

*Nach welchen Kriterien werden die Schausteller und Aussteller ausgewählt und die Plätze vergeben?*

Es erfolgt eine Ausschreibung in den Organen der Schaustellenden-Organisationen. In eine erste Auswahl kommen sämtliche Bewerbungen, die bis zum festgesetzten Stichtag eingegangen sind. Dieser Stichtag wurde neu auf Ende Dezember des Vorjahres festgesetzt.

Stadt Luzern  
Sekretariat Grosser Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 82 13  
Fax: 041 208 88 77  
E-Mail: [sk.grstr@stadtluzern.ch](mailto:sk.grstr@stadtluzern.ch)  
[www.stadtluzern.ch](http://www.stadtluzern.ch)

Die Luzerner „Mäas“ soll familienfreundlich sein. Das heisst, das Angebot muss in erster Linie für Kinder und Jugendliche attraktiv und vielfältig sein. Daneben haben die Schaustellenden nachzuweisen, dass die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (TÜF SÜD\*, SINA\*\*) eingehalten werden und eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht. Darüber hinaus muss sich das Fahrgeschäft in einem einwandfreien, gepflegten Zustand befinden. Berücksichtigt wird aber auch das frühere Verhalten der Gesuchstellenden, etwa, ob sie den Vertrag eingehalten haben.

Da der zu belegende Platz begrenzt ist, kommt bei gleichen oder ähnlichen Geschäften ein Rotationsprinzip zur Anwendung.

\* TÜV SÜD = TÜV SÜD ist ein internationaler Dienstleistungskonzern (Sitz in Deutschland) mit den strategischen Geschäftsfeldern Industrie, Mobilität und Mensch. In Bezug auf die "Fahr-Sicherheit" ist in der Schweiz und in den angrenzenden Staaten vorgeschrieben, dass Schaustellergeschäfte TÜV-geprüft sein müssen.

\*\* SINA = Sicherheitsnachweis (SINA) Strom

*Zu 2.:*

*Warum werden Stadtluzerner Aussteller nicht bevorzugt behandelt?*

Alle Gesuchstellenden werden gleich behandelt, und zwar gestützt auf die in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Kriterien. Eine andere Praxis verstiesse gegen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, SR 943.02), die den freien Zugang zum Markt gewährleisten sollen.

*Zu 3:*

*Ist dem Stadtrat bekannt, dass gewisse Aussteller unter diversen Firmennamen fingieren, damit sie mehr Plätze zugesprochen bekommen und somit mehrere Fahrgeschäfte aufstellen können, es sich jedoch immer um dieselbe Inhaberschaft handelt?*

Ja, das ist dem Stadtrat bekannt. Er hat darüber hinaus auch Kenntnis, dass verschiedene Schaustellende familiär miteinander verbunden sind. Da die Vergabe gemäss den in der Antwort zu Frage 1 aufgelisteten Kriterien erfolgt, kann es vorkommen, dass ein Schausteller / eine Schaustellerin oder eine Schaustellerfamilie zwei Geschäfte bewilligt erhält, beispielsweise ein Fahrgeschäft und einen Verpflegungsstand.

*Zu 4.:*

*Gedenkt der Stadtrat nicht, für die Zukunft klare, überprüfbare Richtlinien aufzustellen, um willkürliche Vergaben verhindern zu können und damit die Gefahr von nicht korrekter Platzvergabe einzudämmen?*

Der Stadtrat plant, die in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Kriterien in der geplanten Verordnung zum überarbeiteten Reglement über den öffentlichen Raum, das auch die Märkte und Messen beinhalten wird, zu verankern.

Hinzu kommt, dass mit der Teilreorganisation der Verwaltung – die heutige Gewerbepolizei wird zur neuen Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen – die Platzvergabe an der „Mäas“ anders als bisher gehandhabt werden kann. Neu werden zwei Sachbearbeitende die Plätze nach diesen klar definierten Kriterien verteilen. Bisher erfolgte dies durch eine Person. Der ausgearbeitete Vorschlag wird anschliessend dem neu gebildeten Konsultativgremium vorgelegt. Diesem Gremium gehören stadtextern zwei von den Schweizerischen Schaustellerverbänden delegierte Vertretungen sowie ein Mitarbeiter der Messe Luzern an. Die stadtinternen Mitglieder sind der Bereichsleiter Stadtrauminspektorat der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen sowie ein Mitglied des Rechtsdienstes der Sicherheitsdirektion. Es entscheidet aufgrund der provisorischen Verteilung der beiden Sachbearbeiter über die Vergabe, welche formell von der zuständigen Dienstabteilung vollzogen wird. Der dann zumal endgültige Belegungsplan wird der Interessengemeinschaft Märkte und Messen Luzern sowie SGV und KKL als unmittelbare Nachbarn präsentiert.

*Zu 5.:*

*Betrachtet es der Stadtrat nicht auch aus ökologischen Gründen sinnvoll, wenn nicht Aussteller berücksichtigt werden, die ihre Gerätschaften zuerst nicht noch aus der halben Schweiz mit schweren Fahrzeugen heranzufahren müssen, während gleichzeitig Bahnen desselben Typs in Luzern eingelagert werden müssen, weil sie keine Standbewilligung bekamen?*

Wie bereits in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 festgehalten, hat die Stadt Luzern einerseits die Vorgaben des eidgenössischen Binnenmarktgesetzes einzuhalten, andererseits durch das gleichmässige Anwenden der Vergabekriterien alle Bewerberinnen und Bewerber rechtsgleich zu behandeln. Mit dem bereits erwähnten Rotationsprinzip soll erreicht werden, dass Schaustellende, die ein jeweils ähnliches Fahrgeschäft besitzen, abwechslungsweise berücksichtigt werden. Es ist jedoch anzumerken, dass die Luzerner „Mäas“ bei weitem nicht die einzige Gelegenheit in Luzern oder gar der Schweiz darstellt, ein Fahrgeschäft zu präsentieren.

*Zu 6.:*

*Mit dem europäischen Binnenmarktgesetz ist formal die Bevorzugung des einheimischen Gewerbes abgeschafft worden. Dies hindert aber die grossen Jahrmärkte und Festanlassbetreiber nicht daran, an der jahrzehntelangen Praxis zur Bevorzugung der Einheimischen festzuhalten. So ist es z. B. am Münchner Oktoberfest undenkbar, dass Münchner oder bayerische Aussteller (in dieser Reihenfolge) wegen einem auswärtigen Aussteller nicht berücksichtigt würden – Binnenmarktgesetz hin oder her. Ist es nicht so, dass hier wir Schweizer, und*

*damit auch wir hier in Luzern, eine Bestimmung mal wieder genauer auslegen als die anderen, zum Schaden des einheimischen Gewerbes?*

Es geht nicht darum, eine Bestimmung „mal wieder genauer auszulegen als die anderen“, wie der Interpellant es formuliert, sondern um die Anwendung oder Nichtanwendung von Gesetzen. Es bleibt kein Raum, Bundesrecht nicht zu beachten. Dies gilt sowohl für das Binnenmarktgesetz, das den Zugang zum Markt für Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz regelt, als auch für internationale (bi- oder multilaterale) Vereinbarungen.

Bislang haben sich jeweils nur vereinzelte ausländische Schaustellende für einen Standplatz an der Luzerner „Mäas“ beworben. Da sie jedoch die in der Antwort zu Frage 1 aufgezählten Kriterien nicht erfüllten, wurden sie nicht berücksichtigt.

*Zu 7.:*

*Welche Aussteller wurden in den letzten fünf Jahren an der Mäas berücksichtigt (Auflistung nach Fahrgeschäft/Aussteller, Betreiber, Steuerpflicht in der Stadt Luzern – ja oder nein)?*

Es wird keine eigentliche Statistik über Berücksichtigung und Steuerpflicht geführt. Sie müsste für die Beantwortung dieser Frage eigens recherchiert (Steuerpflicht) und zusammengestellt werden. Der Stadtrat kann aber gerne beispielsweise im Rahmen einer GPK-Sitzung die Detailbelegungspläne der letzten Jahre zur Information vorlegen, sollte das Parlament dies wünschen.

Stadtrat von Luzern

